

Bundessozialgericht

- 5 RKn 8/78 -

Verkündet am
26. April 1979

.....
Amtsinspektor
als UrkBeamter
der GeschStelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat
auf die mündliche Verhandlung vom
26. April 1979
für Recht erkannt:

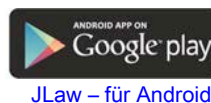
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Landessozialgerichts für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 1. März 1977 wird
zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander außergericht-
liche Kosten nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :**I**

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte die festgestellte Witwenrente an die in Oberschlesien (Kreis Beuthen) wohnende Klägerin auszuzahlen hat.

Der Ehemann der Klägerin, der vor dem zweiten Weltkrieg in Oberschlesien und im Anschluß an den Kriegsdienst im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland versicherungspflichtig gearbeitet hat, bezog hier bis zu seinem Tode im Jahre 1973 die Versichertenrente. Die Klägerin hat stets in Oberschlesien gewohnt. Die Beklagte erkannte mit Bescheid vom 24. Juli 1974 den Anspruch der Klägerin auf Witwenrente an, stellte aber gleichzeitig das Ruhen der Rente nach den §§ 105 bis 108e des Reichsknappschaftsgesetzes (KRG) fest. Der Widerspruch der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte am 27. Februar 1975 verurteilt, der Klägerin die zuerkannte erhöhte Witwenrente nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen. Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung der Beklagten das Urteil des SG geändert und die Klage abgewiesen. Es hat angenommen, die Witwenrente der Klägerin ruhe unabhängig von deren Staatsangehörigkeit nach § 105 oder § 107 RKG in vollem Umfang, weil die Klägerin sich nicht nur vorübergehend und freiwillig außerhalb des Geltungsbereichs des RKG aufhalte. Auch aus den §§ 108, 108a und 108c RKG könne die Klägerin keinen Zahlungsanspruch herleiten. Die unter polnischer Verwaltung stehenden Teile des ehemaligen Deutschen Reiches, die zwar nicht zum Geltungsbereich des RKG gehörten, seien nicht Ausland oder Gebiete eines auswärtigen Staates im Sinne dieser Vorschriften. Daran habe sich durch den Warschauer Vertrag vom 7. Dezember 1970 (BGBl 1972 II, 361, 651) nichts geändert, der lediglich die Grundlage für das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und



- 3 -

Unfallversicherung vom 9. Oktober 1975 (BGBl 1976 II, 393, 396) geschaffen habe. Auch das zuletzt genannte deutsch-polnische Sozialversicherungsabkommen habe einen Rentenauszahlungsanspruch für die Klägerin nicht begründet. Das Ruhen der Rente nach innerstaatlichem Recht sei durch die Übergangs- und Schlußbestimmungen der Artikel 15 und 16 dieses Abkommens nicht beseitigt worden.

Die Klägerin hat dieses Urteil mit der - vom erkennenden Senat zugelassenen - Revision angefochten. Sie ist der Ansicht, die Beklagte sei verpflichtet, die Witwenrente an ihrem Aufenthaltsort auszusahlen. Bei ihrem Wohngebiet handele es sich - unabhängig von der völkerrechtlichen Beurteilung - um Ausland im Sinne der §§ 108, 108a RKG und um das Gebiet eines auswärtigen Staates im Sinne des § 108c RKG. Das werde insbesondere durch das deutsch-polnische Sozialversicherungsabkommen bestätigt, das dieses Gebiet im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung der Volksrepublik Polen zurechne. Da ihr verstorbener Ehemann Versicherungszeiten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt und dort bis zu seinem Tode die Versichertenrente bezogen habe, bestehe sowohl nach § 108 als auch nach § 108a Abs 2 Buchst b RKG ein Auszahlungsanspruch. Art 4 Abs 1 des deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommens stehe dem nicht entgegen.

Die Klägerin beantragt,

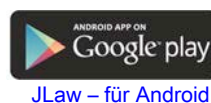
das angefochtene Urteil zu ändern und die Beklagte unter Änderung ihres Bescheides vom 24. Juli 1974 und unter Aufhebung des Widerspruchsbescheides vom 18. Oktober 1974 zu verurteilen, der Klägerin die zuerkannte erhöhte Witwenrente nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision der Klägerin zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Sie hält das angefochtene Urteil im Ergebnis und in der Begründung für richtig und ist der Ansicht, die Revision der Klägerin sei unbegründet. Sie regt hilfsweise an, die streitigen Rechtsfragen nach den §§ 42, 43 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) dem Großen Senat des Bundessozialgerichts (BSG) vorzulegen.

II

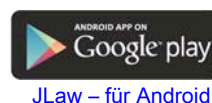
Die zulässige Revision der Klägerin hat keinen Erfolg. Das Berufungsgericht hat im Ergebnis mit Recht die Klage abgewiesen, denn die Klägerin hat keinen Anspruch auf Auszahlung der Witwenrente.

Die Klägerin hat zwar aus der Versicherung ihres verstorbenen Ehemannes einen Stammanspruch (dem Grunde nach) auf die Witwenrente, wie die Beklagte in dem angefochtenen Bescheid festgestellt hat. Die aus dem Stammanspruch resultierenden Rentenansprüche ruhen jedoch in vollem Umfang. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob die Klägerin nach 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit behalten oder verloren hat. Sollte die Klägerin ausschließlich polnische Staatsangehörige sein, ruht die Rente nach § 105 RKG, weil die Klägerin sich freiwillig gewöhnlich außerhalb des Geltungsbereichs des RKG aufhält. Nach den mit der Revision nicht angegriffenen Tatsachenfeststellungen des LSG hat die Klägerin, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in Oberschlesien wohnt, nicht den Willen, ihre Heimat zu verlassen und in den Geltungsbereich des RKG zu ziehen. Ihr Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des RKG ist also weder vorübergehend noch unfreiwillig. Sollte die Klägerin Deutsche im Sinne des § 107 RKG sein, ruht ihre Rente nach dieser Vorschrift für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb des Geltungsbereichs des RKG.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die von der Beklagten festgestellte Witwenrente beruht zwar teilweise auf Versicherungsjahren, die der Versicherte im Geltungsbereich des RKG zurückgelegt hat. Nach § 108 Abs 1 Satz 1 RKG wird die Rente eines Deutschen ungeachtet des Ruhens insoweit auch für Zeiten des Aufenthalts im Ausland gezahlt. Diese Vorschrift gibt der Klägerin aber selbst dann keinen Auszahlungsanspruch, wenn sie Deutsche im Sinne des § 107 RKG sein sollte, denn § 108 Abs 1 Satz 1 RKG setzt einen Aufenthalt im Ausland voraus. Die Klägerin hält sich zwar außerhalb des Geltungsbereichs des RKG, nicht aber im Ausland auf. Nach der Rechtsprechung des BSG hat das Gesetz mit dem Ausdruck "Geltungsbereich dieses Gesetzes" statt "Inland" eine Dreiteilung vorgenommen zwischen diesem Gebiet, den nicht dazu gehörenden Gebieten des ehemaligen Deutschen Reiches und dem Ausland (vgl. ua Urteil vom 27. Juni 1978 - 4 RJ 89/77 -). Es mag zwar prima facie unverständlich erscheinen, daß Renten im Geltungsbereich des RKG und unter Voraussetzungen des § 108 und des § 108a RKG auch ins Ausland, nicht aber in die von Polen übernommenen Gebiete des ehemaligen Deutschen Reiches gezahlt werden. Das ist aber nur aus der politischen und rechtlichen Entwicklung zu verstehen. Das BSG hat schon sehr früh, nämlich im Jahre 1956 entschieden, daß die nicht zur Bundesrepublik Deutschland oder zu Westberlin gehörenden Teile des ehemaligen Deutschen Reiches nicht Ausland seien (BSGE 3, 286). Das war zunächst für das Gebiet von Ostberlin entschieden worden, ist aber mit Urteil vom 23. Oktober 1958 (BSGE 8, 195, 197 = SozR Nr 7 zu § 1317 RVO) auf die unter polnischer Verwaltung stehenden Gebiete östlich der Oder und Neiße ausgedehnt worden. Obwohl dem Gesetzgeber diese Unterscheidung bekannt war, so daß ihm auch die rechtlichen Auswirkungen auf die von Polen übernommenen Teile des ehemaligen Deutschen Reiches klar sein mußten, hat er bei Änderung der §§ 105 RKG ff durch das Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz vom 25. Februar 1960 (BGBl I, 93) an dieser Terminologie festgehalten. Es muß daher angenommen werden, daß er



diejenigen Deutschen, die außerhalb des Geltungsbereichs des RKG in den Gebieten des ehemaligen Deutschen Reiches leben, bewußt anders behandeln wollte als die im Geltungsbereich des RKG oder im Ausland lebenden Deutschen. Nach der Rechtsprechung des 4. Senats des BSG hat sich daran durch den Warschauer Vertrag nichts geändert, denn dieser geht - insbesondere in Art III - davon aus, daß die rentenrechtlichen Fragen für die Versicherten, die nach 1945 in den von Polen übernommenen deutschen Gebieten verblieben sind, einer besonderen Regelung bedürfen; der Warschauer Vertrag ist daher lediglich Grundlage für das später abgeschlossene deutsch-polnische Abkommen, das diese Fragen abschließend regelt (vgl insbesondere BSGE 42, 249, 250 = SozR 2200 § 1318 Nr 1).

Aber auch das deutsch-polnische Abkommen gibt der Klägerin keinen Auszahlungsanspruch. Zwar behandelt es die von Polen übernommenen Gebiete des ehemaligen Deutschen Reiches - begrenzt auf die in diesem Abkommen geregelten sozialversicherungsrechtlichen Tatbestände - als zur Volksrepublik Polen gehörend, ohne damit die über die Ziele und die Bedeutung des Abkommens weit hinausgehende Frage der völkerrechtlichen Zugehörigkeit dieser Gebiete anzusprechen (vgl BSGE 43, 164, 165 = SozR 2200 § 1321 Nr 3). Nach Art 4 Abs 1 des Abkommens werden Renten der Rentenversicherung vom Versicherungsträger des Staates, in dessen Gebiet der Berechtigte wohnt, nach den für diesen Träger geltenden Vorschriften gewährt. Dieser Versicherungsträger berücksichtigt nach Abs 2 dieser Vorschrift bei Feststellung der Renten die in dem anderen Vertragsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten so, als ob sie in seinem eigenen Gebiet zurückgelegt worden wären. Da sonach unter Berücksichtigung des Wohnsitzes der Klägerin die ihr nach dem Abkommen zustehende Rente vom polnischen Versicherungsträger festzustellen ist (Art 4 Abs 3 Satz 1 iVm Art 15 Abs 2 des Abkommens), hat sie keinen Anspruch aufgrund der in dem anderen Vertragsstaat (Bundesrepublik Deutschland) zurückgelegten Versicherungszeiten gegenüber dem Versicherungsträger dieses Staates, soweit nicht die Überleitungsvorschriften der Art 15, 16 des Abkommens etwas anderes bestimmen (Art 4 Abs 3 des

Abkomm



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

Art 15 und 16 des Abkommens enthalten Vorschriften, die die Weiterzahlung von Renten für Versicherungsfälle regeln, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens (1. Mai 1976) eingetreten sind (vgl BSGE 43, 164, 166 = SozR 2200 § 1321 Nr 3). Da bis zum Inkrafttreten des Abkommens die Rente nicht aufgrund eines bindenden Rentenbescheides oder eines rechtskräftigen Urteils gezahlt worden ist, kommt eine Zahlung nach Art 15 Abs 3 des Abkommens nicht in Betracht. Nach Art 16 Abs 1 des Abkommens berührt das Abkommen die Zahlung von Renten auch für die Zeit nach seinem Inkrafttreten nicht, soweit Renten der Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland für den Kalendermonat, der dem Inkrafttreten des Abkommens vorhergeht, an Personen im Gebiet der Volksrepublik Polen zu zahlen sind. Das bedeutet, daß die Witwenrente an die Klägerin auch über das Inkrafttreten des Abkommens hinaus auszuzahlen wäre, wenn ein Auszahlungsanspruch vor dem Inkrafttreten des Abkommens bestanden hat, wenn also das Wohngebiet der Klägerin - deren deutsche Staatsangehörigkeit unterstellt - bereits vor Inkrafttreten des Abkommens als Ausland im Sinne des § 108, § 108a RKG anzusehen war. Man könnte daran denken, daß das Abkommen - soweit es die von Polen übernommenen Gebiete des ehemaligen Deutschen Reiches der Volksrepublik Polen zurechnet - nur etwas bestätigt, was bereits seit der Ratifizierung des Warschauer Vertrages - insbesondere des Inhalts seines Artikels I - oder seit der Unterzeichnung des Abkommens Rechtsrealität war. Eine so begründete, für die Klägerin günstige Entscheidung wäre jedoch mit dem Urteil des 4. Senats des BSG vom 30. September 1976 (BSGE 42, 249 = SozR 2200 § 1318 Nr 1) nicht zu vereinbaren, obwohl der 4. Senat sich mit den sich aus dem Abkommen ergebenden Argumenten nicht ausdrücklich auseinandergesetzt hat. Die angedeuteten Zweifel an der bisherigen Rechtsprechung sind jedoch nicht so stark und so zwingend, daß sie eine abweichende Entscheidung und die Anrufung des Großen Senats des BSG nach § 42 SGG rechtfertigen könnten. Im Interesse der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens soll ein oberster Gerichtshof des Bundes von seiner bisherigen Rechtsprechung nicht abweichen, wenn sowohl für sie als auch für eine andere



Ansicht gute Gründe sprechen (vgl BSG SozR 5050 § 16 Nr 9 mwN). Das gilt erst recht, wenn es sich - wie im vorliegenden Fall - um Rechtsfragen handelt, die sich im Hinblick auf die umfassende und erschöpfende Regelung im Abkommen nur auf die in der Vergangenheit eingetretenen Versicherungsfälle auswirken können und daher in ihrer Bedeutung zeitlich begrenzt sind. Die bisherige Rechtsprechung des 4. Senats des BSG läßt sich jedenfalls mit den im Urteil vom 30. September 1976 angeführten Gründen rechtfertigen.

Hat die Klägerin danach auch nach den Überleitungsvorschriften des Abkommens keinen Anspruch auf Auszahlung der Witwenrente gegen den deutschen Versicherungsträger, so folgt aus Art 4 Abs 2 des Abkommens, daß die vom Versicherten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und vorher in Oberschlesien zurückgelegten deutschen Versicherungszeiten vom polnischen Versicherungsträger so zu berücksichtigen sind, als ob sie im Gebiet dieses Staates zurückgelegt worden wären.

Der erkennende Senat hat die danach unbegründete Revision der Klägerin zurückgewiesen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)